

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1917.

A. Eidgenössische Erlasse.

I. Reglement betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler. (Vom 9. März 1917.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886, betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer;
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen und Organisation.

Art. 1. Auf den Antrag seines Departements des Innern nimmt der Bundesrat durch besondern Beschluß die Verteilung der jährlich für die Erhaltung schweizerischer historischer Kunstdenkmäler bewilligten Kredite, in Gemäßheit des Art. 1, lit. b und c, des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1886, vor. Diese Kredite können verwendet werden:

- a) Für Arbeiten zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, die der Eidgenossenschaft gehören, sowie für Ausgrabungen und Aufnahmen, die auf Rechnung der letzteren vorgenommen werden;
- b) für Beiträge an die Kantone, an andere öffentlich-rechtliche Korporationen, an Gesellschaften oder Private zum Zwecke der archäologischen Erforschung und Ausführung von Arbeiten zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, sowie zur Ausführung von Ausgrabungen und Aufnahmen.

Art. 2. Auf den Vorschlag des Departements des Innern wählt der Bundesrat eine Expertenkommission von 9 Mitgliedern, die die Aufgabe hat:

alle Fragen und Geschäfte zu prüfen, die ihr mit Bezug auf die Verwendung der Kredite unterbreitet werden, die für die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zwecke bewilligt sind;

im Sinne des genannten Bundesbeschlusses für die Erhaltung der historischen Kunstdenkmäler in der Schweiz zu sorgen und zu dem Zwecke von sich aus Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefaßten Beschlüsse behilflich zu sein und in Gemäßheit der Weisungen des Departements des Innern periodische Berichte über ihre Tätigkeit und weitere, den Gegenstand dieser Tätigkeit betreffende Arbeiten zu veröffentlichen.

Die Kommission führt den Titel: „Eidgenössische Kommission für historische Kunstdenkmäler.“

Art. 3. Die Kommission erneuert sich in der Weise, daß alljährlich die Mitglieder, die vier Jahre im Amt sind, austreten und ersetzt werden.

Die austretenden Mitglieder sind erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

Art. 4. Präsident und Vizepräsident der Kommission werden vom Bundesrate gewählt. Für sie gelten die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen nicht; der Bundesrat wird aber dafür sorgen, daß auch im Präsidium und Vizepräsidium von Zeit zu Zeit ein Wechsel eintritt.

Art. 5. Zur Besorgung der Sekretariatsgeschäfte wird der Kommission ein Beamter des schweizerischen Departements des Innern zur Verfügung gestellt.

Art. 6. Die Vorberatung der Traktanden und die Ausführung der Beschlüsse ist Sache des aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär bestehenden Bureaus. Dieses kann zur Antragstellung, Beschlußfassung und zum Vollzug dieser Beschlüsse herangezogen werden, so oft das Departement des Innern es als notwendig oder dringend erachtet.

Art. 7. Die Kommission kann mit Einwilligung des Departements des Innern weitere Sachverständige zu Rate ziehen und zu ihren Sitzungen einladen; ebenso kann sie von sich aus für besondere Aufgaben Ausschüsse aus ihrer Mitte bestellen und Korrespondenten bezeichnen, die ihre Funktionen ausschließlich im Ehrenamt ausüben.

Die Kommission bezeichnet die Mitglieder, die die in Ausführung begriffenen Arbeiten zu beaufsichtigen haben; Aufträge dieser Art können auf die Zeit ausgedehnt werden, zu der die aufsichtübenden Mitglieder nicht mehr der Kommission angehören.

Das Departement des Innern sorgt, auf den Antrag der Kommission, für die Inspektion der bereits restaurierten Kunstdenkmäler, bezüglich derer gegenüber dem Bund Verpflichtungen eingegangen wurden.

Art. 8. Die Kommission für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler genießt im Rahmen der jeweiligen eidgenössischen Gesetzgebung Portofreiheit für ihre amtliche Korrespondenz.

Für die Kommissionssitzungen werden die Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionen und eidgenössischen Experten entschädigt.

Für alle andern Reisen zum Zwecke von Inspektionen, Expertisen usw. haben sie Anspruch auf eine Tagesentschädigung von 20 Fr. im Inland und 30 Fr. im Ausland, sowie auf die Vergütung ihrer Reiseauslagen in II. Wagenklasse.

Der Präsident bezieht außerdem für die Geschäftsleitung jährlich eine angemessene Entschädigung, die auf den Antrag des Departements des Innern durch den Bundesrat festgesetzt wird.

Art. 9. Es ist den Mitgliedern der Kommission untersagt, sich gegen Entgelt an Unternehmungen zu beteiligen, die der Kontrolle der Kommission unterliegen; diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Arbeiten, die bei der Wahl bereits in der Ausführung begriffen waren.

Kapitel II. Gewährung von Beiträgen.

Art. 10. Der Bund gewährt Subventionen für die archäologische Erforschung und die Erhaltung schweizerischer historischer Kunstdenkmäler von hervorragendem Interesse:

- a) Wenn der Eigentümer vor Beginn der Arbeiten ein dahinzielendes Gesuch einreicht;
- b) wenn die Expertenkommission einen bezüglichen Antrag stellt und mit dem Eigentümer hinsichtlich der auszuführenden Arbeiten eine Verständigung erzielt ist.

Die Subventionsgesuche sind an das Departement des Innern zu richten, das die Vorlage aller zweckdienlichen Dokumente verlangen kann, so insbesondere einer Beschreibung der projektierten Arbeiten, nebst erläuternden graphischen Darstellungen, eines detaillierten Kostenvoranschlages, sowie eines Berichtes, der über die verfügbaren oder erhältlichen Mittel zur Deckung der Auslagen und über die für die Ausführung vorgesehene Frist Aufschluß gibt.

Art. 11. Die Beiträge werden erst bewilligt, wenn die Gesuchsteller, gegebenenfalls mit Genehmigung und unter Garantie der kantonalen oder einer andern zuständigen Behörde, gegenüber dem Bund die nötigen Verpflichtungen übernommen haben in bezug auf:

Die künftige Erhaltung und den Unterhalt der restaurierten Kunstdenkmäler;

die Wahrung des durch die Restaurierung geschaffenen Zustandes;

die Anbringung von auf die Restaurierung bezüglichen Inschriften;

die Überwachung, Genehmigung der Arbeiten und Kontrolle über die Auslagen durch die Delegierten der Kommission für historische Kunstdenkmäler;

die Übergabe von graphischen Aufnahmen, Photographien und Berichten zuhanden des Archivs der Kommission.

Das Departement des Innern setzt den Wortlaut der durch die Gesuchsteller zu unterzeichnenden üblichen Bedingungen fest und kann überdies in jedem einzelnen Falle besondere Bedingungen aufstellen.

Art. 12. Der Bundesbeitrag beträgt höchstens 30 %. Das Departement des Innern setzt auf den Antrag seiner Expertenkommission eine Skala der Beitragsquoten fest, indem es die Arbeiten unter Berücksichtigung nachstehender Faktoren klassifiziert:

- a) Die erste Kategorie, auf welche die niedersten Ansätze anzuwenden sind, soll diejenigen Kunstdenkmäler umfassen, die irgend einem praktischen Zwecke dienen, wie in Gebrauch stehende Kirchen, Rathäuser, bewohnte und benutzte Schlösser, Häuser, Brunnen usw. In diese Kategorie fallen in der Regel auch die Rekonstruktionen und die Ergänzungen des ehemaligen Bestandes historischer Kunstdenkmäler.
- b) die zweite Kategorie umfaßt die rein archäologischen und wissenschaftlichen Arbeiten, die zum Zwecke praktischer Benutzung nicht notwendig sind, wie archäologische Ausgrabungen, archäologische Erforschung von Gebäuden als Vorarbeit für ihre eigentliche Restaurierung, Aufnahmen, Erhaltung vereinzelter Malereien usw.
- c) Der höchste Ansatz (dritte Kategorie) soll angewendet werden für die Erhaltung von Kunstdenkmälern, die keine praktische Verwendung mehr finden, wie alte Ringmauern und außer Gebrauch stehende Stadttürme, ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogene Kirchen und Kapellen, historisch oder künstlerisch wertvolle Gebäude, denen die Gefahr des Abbruches droht usw.

Die normale Beitragsquote kann je nach den obwaltenden Verhältnissen herabgesetzt werden, so insbesondere wenn das Unternehmen außerordentlich hohe Kosten verursacht und wenn die finanzielle Lage des Gesuchstellers ihm erlaubt, einen erheblichen Teil der Kosten zu tragen.

Art. 13. Die gewährten Beiträge werden nur im Verhältnis zu den wirklichen Auslagen ausgerichtet. An Kreditüberschreitungen werden keine Nachtragssubventionen bewilligt. Wenn unvorhergesehene, im Verlaufe der Arbeiten gemachte Entdeckungen eine Erweiterung des Arbeitsprogrammes erfordern, wird an die neu hinzukommenden Arbeiten nur auf ein neues der Inangriffnahme vorausgehendes Gesuch eine Subvention gewährt.

Die Auszahlung gewährter Subventionen erfolgt der Regel nach in Jahresraten und soll innert fünf Jahren von der Beendigung der Arbeiten hinweg abgeschlossen sein. Für besonders kostspielige Unternehmungen kann diese Frist verlängert werden.

Kapitel III.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 14. Um eine sachgemäße Anwendung des Art. 3 dieses Reglementes, hinsichtlich der Dauer der Funktionen der Mitglieder der Kommission für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler zu ermöglichen, setzt der Bundesrat, anlässlich der ersten Ernennung der Mitglieder der Kommission, die Amtsdauer jedes einzelnen auf zwei, drei oder vier Jahre fest.

Art. 15. Bis zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen dem Budgetkredit für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler und der Summe der bereits bewilligten Beiträge stellt das Departement des Innern alle neuen Gesuche zurück, welche nach Maßgabe des Art. 11 hiervor in Berücksichtigung gezogen werden können.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Unternehmungen, an die ein Beitrag dem Grundsatz nach bereits zugesichert worden ist, noch auf solche, die sich als die notwendige Folge bereits subventionierter Arbeiten, wie Restaurationen auf Grund vorausgegangener Erforschungsarbeiten, darstellen.

Der Bundesrat behält sich vor, von dieser Bestimmung abzuweichen, wenn es sich um Kunstdenkmäler von außergewöhnlichem Interesse und um dringende Erhaltungsarbeiten handelt.

Das Departement des Innern sorgt dafür, daß die zurückgestellten Gesuche zwecks späterer Prüfung nach ihrer Dringlichkeit geordnet werden. Eine solche Prüfung ist jedoch nur dann statthaft, wenn die Arbeiten mittlerweile nicht bereits ganz oder zum Teil ausgeführt wurden.

Art. 16. Dieses Reglement setzt alle früheren Reglemente, Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse über die Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, insbesondere die Vollziehungsverordnung vom 25. Februar 1887 zu dem Bundesbeschuß vom 30. Juni 1886, betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer, und den diese Verordnung modifizierenden Bundesratsbeschuß vom 1. September 1914 außer Kraft.

Es tritt sofort in Kraft.

2. Reglement über die Verwaltung des Archives für historische Kunstdenkmäler im schweizerischen Landesmuseum. (Vom 23. Juni 1917.)

Art. 1. Das schweizerische Landesmuseum übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung des Akten- und Aufnahmen-Archives der eidgenössischen Kommission für historische Kunstdenkmäler und der schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler als Depositum dieser Kommission und Gesellschaft. Das Archiv umfaßt das dem Bund und der Gesellschaft gehörende Material, sowie allfällige der Kommission oder der Gesellschaft überlassene Depositen.

Art. 2. Die Kommission des Landesmuseums bezeichnet einen geeigneten Beamten aus dem Verwaltungskörper des Landesmuseums zur Besorgung der Archivgeschäfte. Das erforderliche Hilfspersonal wird von der Direktion bezeichnet. Der Archivar und das Hilfspersonal bleiben den Behörden des Landesmuseums unterstellt.

Art. 3. Die Archivgeschäfte umfassen insbesondere folgende Arbeiten:

- a) Einordnung, Stempelung und Numerierung der neuen Eingänge.
- b) Führung des Kataloges.
- c) Instandhaltung der Archivbestände.
- d) Ausführung und Kontrolle des Leihverkehrs.
- e) Lieferung des Manuskriptes für allfällige Drucklegung des Kataloges.
- f) Begleitung und Bedienung der Besucher des Archives, die der Direktion des Landesmuseums anzumelden sind.
- g) Beschaffung von Mappen, Rollen, Schachteln, Umschlägen und dergleichen.
- h) Bestellung und Expedition von photographischen Kopien nach Platten des Archives.

Art. 4. Die Ausgaben für die Archivgeschäfte trägt das Landesmuseum, mit Ausnahme von Sendungen nach Art. 8.

Art. 5. Die neuen für das Archiv bestimmten Akten sind der Direktion des Landesmuseums jeweilen mit einem genauen Verzeichnis und den nötigen Angaben für die Einordnung, Stempelung und Eintragung in den Katalog zu übermitteln.

Art. 6. Die Behörden des Landesmuseums werden unter Beziehung von Vertretern der eidgenössischen Kommission und der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler periodische Revisionen des Archives vornehmen.

Art. 7. Bewilligungen zur Reproduktion und Publikation von Archivbeständen werden vom Präsidenten der eidgenössischen Kommission für historische Kunstdenkmäler, respektive vom Präsidenten der Erhaltungsgesellschaft erteilt. Letztere bestimmen auch im einzelnen Fall die Bedingungen oder Gegenleistungen und holen, wenn es sich um Depositen handelt, die Zustimmung des Deponenten ein.

Art. 8. Für das Ausleihen von Archivbeständen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Akten und Aufnahmen werden in der Regel nicht in private Hand, sondern nur an öffentliche Anstalten (Museen, Bibliotheken, Archive, Verwaltungen) ausgeliehen.
- b) Gesuche um Ausleihung von Akten und Aufnahmen sind an den Archivar zu richten. Dieser holt beim Präsidenten der eidgenössischen Kommission, respektive beim Präsidenten der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler die Erlaubnis für Entsprechung des Gesuches ein. Handelt es sich

um Ausleihung von Depositen, so haben diese Stellen von sich aus die Zustimmung der Deponenten vor Erteilung ihrer Bewilligung nachzusuchen.

- c) Verpackung, Zustellung und Rücksendung bewilligter Sendungen erfolgen auf Kosten des Gesuchstellers.
- d) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
- e) Für Beschädigung oder Verlust ausgeliehener Akten, Aufnahmen und photographischer Platten haftet der Gesuchsteller durch Ersatzleistung oder, wenn solche nicht möglich ist, durch Vergütung des Gegenwertes. Für die Verwaltung des Landesmuseums hört vom Momente der Aushingabe von Aktenstücken jede Verantwortung für diese auf.
- f) Ausgeliehene photographische Platten dürfen ohne besondere Erlaubnis des Präsidenten der eidgenössischen Kommission, respektive des Präsidenten der Gesellschaft weder retouchiert, noch irgendwie chemisch behandelt werden. Gesuche um Vornahme solcher Prozeduren sind dem Archivar zuhanden obiger Instanzen einzureichen.

Art. 9. Die vorhandenen Bestände des Archivs sind bei der Übernahme der Verwaltung dem schweizerischen Landesmuseum von der eidgenössischen Kommission und der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler in geordnetem Zustande zu übergeben. Der Eigentümer jedes Aktenstückes ist durch Stempelung und Eintrag in den Katalog zu bezeichnen.

Art. 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

3. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 4. November 1913 über die Maturitätsausweise für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 27. April 1917.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Abänderung seines Beschlusses vom 4. November 1913;
auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,
beschließt:

Das in Artikel 5 der Verordnung vom 6. Juli 1906 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vorgesehene Verzeichnis schweizerischer Schulen, deren auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogramms ausgestellte Reifezeugnisse bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden, wird festgestellt wie folgt:

- I. Zürich: Literargymnasium und Realgymnasium der Kantonsschule.
- Zürich: Freies Gymnasium (Gymnasialabteilung).
- Winterthur: Gymnasium.
- Bern: Literarschule des städtischen Gymnasiums.
- Bern: Literarabteilung des freien Gymnasiums.
- Biel: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.

Burgdorf: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.
 Porrentruy: Section littéraire de l'Ecole cantonale.
 Luzern: Lyzeum der Kantonsschule.
 Schwyz: Philosophischer Kurs des Kollegiums Maria-Hilf.
 Einsiedeln: Stiftsschule Einsiedeln.
 Sarnen: Kantonale Lehranstalt.
 Engelberg: Stiftsschule Engelberg.
 Stans: Kollegium St. Fidelis.
 Zug: Gymnasium der Kantonsschule.
 Freiburg: Collège cantonal de St-Michel, Lycée, Section latin-grec.
 Freiburg: Lycée cantonal des jeunes filles.
 Solothurn: Gymnasium der Kantonsschule.
 Basel: Gymnasium.
 Basel: Gymnasialabteilung der Töcherschule.
 Schaffhausen: Humanistische Abteilung der Kantonsschule.
 Trogen: Gymnasium der Kantonsschule.
 St. Gallen: Literarische und realistische Richtung des Gymnasiums der Kantonsschule.
 Chur: Gymnasium der Kantonsschule.
 Schiers: Evangelische Lehranstalt Schiers.
 Aarau: Gymnasium der Kantonsschule.
 Frauenfeld: Gymnasium der Kantonsschule.
 Lugano: Liceo cantonale, Corso filosofico.
 Lausanne: Section A: latin-grec und Section B: latin-langues modernes du Gymnase classique cantonal.
 Sion: Gymnase classique.
 St-Maurice: Gymnase classique.
 Neuchâtel: Section littéraire du Gymnase cantonal.
 Neuchâtel: Ecole supérieure des jeunes filles.
 La Chaux-de-Fonds: Section littéraire du Gymnase.
 Genève: Section classique et Section réelle du Collège de Genève.

II. Die von dem Gymnasium in Brig seit dem Schlusse des Schuljahres 1913/1914, sowie die von der Ecole supérieure des jeunes filles in Lausanne und vom Kollegium Karl Borromäus in Altdorf seit dem Schlusse des Schuljahres 1915/1916 an ihre regelmäßigen Schüler ausgestellten Maturitätszeugnisse werden in gleicher Weise anerkannt wie diejenigen der unter I aufgeführten Schulen. Der endgültige Entscheid über die Aufnahme der genannten Anstalten wird später erfolgen.

4. Bundesratsbeschluß betreffend das Verzeichnis der Schulen, deren Reifezeugnisse für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten anerkannt werden. (Vom 8. September 1917.)

Der schweizerische Bundesrat,
 auf Antrag seines Volkswirtschaftsdepartements,
 beschließt:

In das in Art. 5 der Verordnung vom 6. Juli 1906 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vorgesehene Verzeichnis schweizerischer Schulen, deren auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogramms ausgestellte Reifezeugnisse bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden, werden aufgenommen:

Lausanne: Gymnase des jeunes filles de la ville de Lausanne.

Brig: Gymnasium in Brig.

5. Regulativ über die Verwendung der Zinsen aus der „Albert-Barth-Stiftung“ an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 8. Dezember 1917.)

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes des schweizerischen Schulrates,
beschließt:

Der Zinsertrag der „Albert Barth-Stiftung“ erhält hiernach bezeichnete Verwendung:

I. Zu Gewährung von Beiträgen an Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Art. 1. Der schweizerische Schulrat gewährt zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule aus der „Albert Barth-Stiftung“ Beiträge an die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten, von Studienreisen usw., soweit hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

Art. 2. Die Beiträge werden in der Regel nicht niedriger als 500 Fr. und nicht höher als 5000 Fr. bemessen.

Art. 3. Gesuche um Beiträge sind in der Regel zu Anfang eines Rechnungsjahres motiviert an den Schulrat zu richten.

Art. 4. Der Schulrat entscheidet endgültig über das Subventionsgesuch. Er kann vorgängig seiner Entscheidung ein Gutachten Sachverständiger darüber einholen, ob und in welchem Umfange die wissenschaftlichen Arbeiten des Professors eine finanzielle Förderung rechtfertigen.

Art. 5. Liegen mehrere Subventionsgesuche vor, so ist in der Regel das Gesuch desjenigen Bewerbers zu berücksichtigen, dessen wissenschaftliche Arbeiten eine finanzielle Förderung vor allem rechtfertigen. Im Zweifel ist derjenige Bewerber zu berücksichtigen, der noch keinen Beitrag erhalten hat.

Art. 6. Der Schulrat setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen für die Erteilung des Beitrages und dessen Höhe fest.

II. Zu Gewährung von Beiträgen an Studierende der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Art. 1. Der schweizerische Schulrat, oder in dessen Vertretung der Präsident des Schulrates, gewährt aus der „Albert Barth-Stif-

tung“ Beiträge für wissenschaftliche Exkursionen und verleiht Studien- und Reisestipendien an tüchtige und würdige Studierende schweizerischer Nationalität während ihrer Studienzeit an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen. Es können auch Beiträge an aktive oder frühere Studierende schweizerischer Nationalität verabfolgt werden zur Fortsetzung und Ergänzung der Studien, sowie zur Ausführung von wissenschaftlichen Arbeiten und Studienreisen.

Art. 2. Die Beiträge für Exkursionen belaufen sich in der Regel nicht höher als auf 100 Fr. jährlich für jeden Studierenden.

Art. 3. Die Stipendien werden in der Regel in Beträgen von nicht unter 200 Fr. und nicht über 1000 Fr. jährlich erteilt.

Art. 4. Mit einem Stipendium ist der Erlaß des Schulgeldes und der Prüfungsgebühren, sowie der Gebühren für die Laboratorien verbunden.

Art. 5. Gesuche um Beiträge für Exkursionen sind durch die Vermittlung des Exkursionsleiters, mit dessen Gutachten und Antrag versehen, an den Schulrat zu richten.

Art. 6. Bewerber um Stipendien haben ihre Gesuche, begleitet von einem amtlich beglaubigten Ausweis über die finanziellen Verhältnisse und von Angaben über andere zugesicherte Unterstützungsmittel, bis spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Semester-schluß an den schweizerischen Schulrat zu richten.

Gesuche von Neueintretenden können ausnahmsweise im Laufe der ersten drei Wochen nach dem offiziellen Semesterbeginn entgegengenommen werden.

Art. 7. Die Gesuche um Stipendien werden den Abteilungskonferenzen zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen.

Art. 8. Auf Grund der Anträge entscheidet der Schulrat beziehungsweise dessen Präsident über die Gesuche.

Art. 9. Die Beiträge werden unmittelbar nach erfolgtem Entscheide geliefert. Der Betrag der Stipendien wird in vierteljährlichen Raten vom Kassieramte entrichtet.

Art. 10. Auf den motivierten Antrag der zuständigen Abteilungskonferenz kann der Schulrat oder dessen Präsident ein verliehenes Stipendium beschränken oder aufheben.

Art. 11. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und ersetzt dasjenige vom 4. Juli 1907.